

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 42/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. August 1969

Kläger und Revisionskläger,

Schuppelius
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Juli 1969 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Kassel vom 28. November 1967
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Zahlung von Verzugszinsen für eine Rentennachzahlung.

Die Beklagte gewährte ihm durch Bescheid vom 12. September 1963 Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. August 1958 an. Den Rentennachzahlungsbetrag stellte sie auf 9.503,40 DM fest. Von diesem Betrag rechnete sie durch Bescheid vom 6. März 1964 einen Teilbetrag von 6.000,-- DM auf. Sie nahm an, der Kläger habe wegen der Folgen eines am 7. September 1954 erlittenen Unfalls in einem Vergleich mit der Leipziger Feuerversicherungsanstalt durch die Annahme einer Abfindungssumme über eine ihr - der Beklagten - gemäß § 1542 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zustehende Forderung rechtswirksam verfügt. Während des Klageverfahrens zahlte die Beklagte die aufgerechneten 6.000,-- DM an den Kläger aus. Er begehrt nunmehr, die Beklagte in Abänderung des Aufrechnungsbescheides vom 6. März 1964 zur Zahlung von 8% Verzugszinsen von 6.000,-- DM für die Zeit vom 21. Oktober 1963 bis zum 21. Juli 1967 zu verurteilen. Er beruft sich darauf, spätestens am 21. Oktober 1963 habe die Beklagte Klarheit darüber haben müssen, daß der Betrag von 6.000,-- DM an ihn zu zahlen gewesen sei. Von diesem Tage an befinde sie sich im Verzuge und sei verpflichtet, den Betrag zu verzinsen.

Das Sozialgericht (SG) hat unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Klage abgewiesen. Es hat die Berufung zugelassen.

Gegen das Urteil hat der Kläger mit Einwilligung der Beklagten Sprungrevision eingelegt, mit der er seinen Anspruch auf Verzugszinsen weiterverfolgt.

- 3 -



- 3 -

Die Revisor. meint, die Vorschriften der §§ 287 und 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Verzugszinsen seien auch auf Ansprüche aus der RVO entsprechend anzuwenden. Zu Unrecht werde aus den Vorschriften der RVO hergeleitet, daß nur in den in der RVO besonders aufgezählten Fällen Verzugszinsen gewährt werden könnten. Der gegenwärtige Fall zeige, daß öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse im Rentenrecht sich doch so entwickeln könnten, daß als Gebot der Gerechtigkeit die entsprechende Anwendung der §§ 287 und 288 BGB angebracht erscheine. Die Beklagte habe spätestens am 21. Oktober 1963 gewußt, daß der Betrag von 6.000,-- DM an den Kläger auszuzahlen gewesen sei. Damit liege es hier anders als in den üblichen Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger sich zunächst Klarheit darüber habe verschaffen müssen, ob dem Antragsteller ein Anspruch zustehe. Wenn der Betrag feststehe und fällig sei, aber nicht ausgezahlt werde und Zinsen zu zahlen seien, so widerspreche das nicht dem öffentlichen Interesse. Von diesem Zeitpunkt an ziehe der Versicherungsträger, indem er weiterhin mit dem auszuzahlenden Betrag wirtschaftete, Nutzen, die dann entsprechende Zinsverpflichtungen zur Folge hätten. Das Vermögen der Versicherungsträger sei verzinslich und wertbeständig anzulegen. Es treffe hier nicht zu, daß dem Kläger eine Kapitalnutzung, für die er durch Zinsen eine Entschädigung begehre, nicht entgangen sei. Die Nachteile des Klägers bestünden in der entgangenen Kapitalnutzung und seien durch Verzinsung auszugleichen.

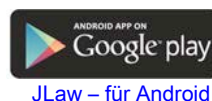
Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG Kassel vom 28. November 1967 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 6. März 1964 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8% Verzugszinsen von 6.000,-- DM für die Zeit vom 21. Oktober 1963 bis zum 21. Juli 1967 zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält den Anspruch auf Zuerkennung von Verzugszinsen auch aus Billigkeitsgründen nicht für gerechtfertigt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Dem Kläger steht, wie das SG zutreffend entschieden hat, ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen nicht zu.

Bei dem Betrag von 6.000,-- DM, den die Beklagte zunächst an den Kläger nicht ausgezahlt hat und dessen Verzinsung der Kläger verlangt, handelt es sich um Rente wegen Berufsunfähigkeit, die die Beklagte dem Kläger aufgrund des Bescheides vom 12. September 1963 für die vorhergehende Zeit schuldete. Die Verzugszinsen werden als Nebenforderung zur Hauptforderung auf Rente aus der Arbeiterrentenversicherung beansprucht, so daß auch hinsichtlich des Zinsanspruchs über einen Anspruch aus dem Recht der Arbeiterrentenversicherung zu entscheiden ist, wie das SG zu Recht angenommen hat.

Der Senat hat aber bereits in seinem Urteil vom 16. Dezember 1964 (BSG 22, 150 = SozR Nr. 1 zu § 288 BGB) entschieden, daß in der Arbeiterrentenversicherung ein Anspruch des Rentenberechtigten gegen den Versicherungsträger auf Verzugszinsen nicht besteht. Dieser Rechtsprechung ist der 1. Senat des BSG mit einer weiteren Begründung im Ergebnis beigetreten (BSG 24, 16, 19 = SozR Nr. 16 zu § 1531 RVO). Auch der 6. Senat des BSG hat sich zu der

- 5 -



- 5 -

Auffassung bekannt, daß auf dem Gebiet der Sozialversicherung bei verspäteter Erfüllung einer Leistungspflicht grundsätzlich keine Verzugszinsen zu zahlen sind, sondern daß, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich anderes vorschreibt, nur der Betrag geschuldet wird, der den Gegenstand der Leistung selbst bildet (SozR Nr. 3 zu § 288 BGB).

Die von der Revision gegen diese einheitliche Rechtsprechung des BSG erhobenen Einwendungen geben dem Senat keinen Anlaß, von seiner Rechtsprechung abzuweichen. Von der Revision werden im wesentlichen nur die Gründe wiederholt, die der Senat in seinem Urteil vom 16. Dezember 1964 bereits als nicht durchgreifend abgelehnt hat.

Die Revision muß aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)